

Tagung SEECI
Geschädigte in komplexen
Wirtschaftsverfahren

Geschädigte aus Sicht der Staatsanwaltschaft

Referat von János Fábián
Bern, 4. November 2011

Übersicht

- Rechte, Pflichten und Risiken der Geschädigten
- Beschlagnahme von Vermögenswerten
- Parallele Wirtschaftsverfahren

Rechte, Pflichten und Risiken der Geschädigten

Rechte, Pflichten und Risiken der Geschädigten

Recht auf Beweiserhebung

- **Art. 6, 139 StPO** (generell)
- **Art. 313 I StPO** (betr. Zivilpunkt)
- **Art. 107 I e StPO** (Beweisantragsrecht)

Rechte, Pflichten und Risiken der Geschädigten

Einschränkung des Beweiserhebungsrechts

- **Art. 394 lit. b StPO** (keine Beschwerde gg. abgewiesene Beweisanträge)
- **Art. 139 II StPO** (unerhebliche Beweise etc.)
- **Art. 313 StPO** (Verfahrensverzögerung, Kostenvorschuss)

Rechte, Pflichten und Risiken der Geschädigten

Spannungsfeld Geschädigtenrechte - Beschleunigungsgebot

- Primäre Pflicht der Strafverfolgungsbehörde ist die Verfolgung von Straftaten
- Pflicht der Stawa, drohende grössere
Verfahrensverzögerungen durch restriktive
Gewährung der Geschädigtenrechte zu
vermeiden

Pflichten und Risiken der Privatkläger

- Keine nennenswerten Pflichten
- Keine Mitwirkungspflicht
(Ausnahme: Begründung Zivilklage)
- Kosten- und Entschädigungsrisiko:
 - Art. 125, 432, 427, 313 II StPO (Anträge zum Zivilpunkt)
 - Art. 184 VII StPO (Gutachten)
 - Art. 417 StPO (Säumnis)

Rechte, Pflichten und Risiken der Geschädigten

Vor- u. Nachteile der Parteistellung

Vorteile:

- Erlangung Parteirechte
- Untersuchungsmaxime (eingeschränkt)
- Kostenlosigkeit
- evtl. Vermeidung Prozess vor Zivilgericht

Nachteile:

- Kostenrisiko, lange Dauer Strafverfahren

Beschlagnahme
von
Vermögenswerten

Beschlagnahme von Vermögenswerten

Schwierigkeiten u. Risiken für die Staatsanwaltschaft

- Schadenersatz, Genugtuung
- Pflicht zur sicheren, werterhaltenden und ertragsbringenden Verwaltung
- Zusatzaufwand durch Rattenschwanz von rechtlichen Schritten

Beschlagnahme von Vermögenswerten

Muss Stawa Vermögenswerte beschlagnahmen?

- Frage ist umstritten
- M.E. keine Pflicht, da Art. 263 I StPO zu Recht bloss Kann-Vorschrift

Beschlagnahme von Vermögenswerten

Soll Stawa Vermögenswerte beschlagnahmen?

- Grundsatz: Gewinn aus Straftat soll abgeschöpft werden.
- Einschränkung: Z.B. grosser Zeitaufwand, Kostenrisiko, Alternativen zur strafprozessualen Beschlagnahme, etc., können gegen Beschlagnahme durch Stawa sprechen

Beschlagnahme von Vermögenswerten

Alternativen zur strafprozessualen Beschlagnahme

- Arrest auf Antrag Geschädigter
- Faktische Sperre von Bankkonten etc. durch Mitteilung (inkl. Belege) der Straftat an Bank
- Sicherstellung in Parallelverfahren (z.B. durch FINMA oder Konkursamt)

Parallele Wirtschaftsverfahren

Parallele Wirtschaftsverfahren

Hauptvorteil aus Sicht der Stawa

Möglicherweise können Vermögenswerte im Parallelverfahren sichergestellt und anschließend verwertet und verteilt werden.

Rechte, Pflichten und Risiken der Geschädigten

FINMA u. Eidg. Finanzdepartement (1)

Finanzmarktbereich:

- FINMA führt aufsichtsrechtliche Verfahren
- Eidg. Finanzdep. führt ggf. Strafverfahren

FINMA u. Eidg. Finanzdepartement (2)

FINMA kann Untersuchungsbeauftragte als Organ der Unternehmung einsetzen (Art. 36 FINMAG). Organ kann im Ausland liegende Vermögenswerte des Unternehmens ohne weiteres in die Schweiz transferieren.

Stawa muss hierfür den Rechtshilfeweg beschreiten. Der Erfolg ist dabei unsicher.

Parallele Wirtschaftsverfahren

Betreibungs- und Konkursämter

Parallele Wirtschaftsverfahren

Betreibungs- und Konkursämter

Wer kann bei Konkursdelikten Partei sein? (1)

Konkursgläubiger sind durch Straftat unmittelbar *verletzt i.S.v. 115 I StPO* (Rechtgut: Vermögen).

Konkursgläubiger: → Strafkläger

Betreibungs- und Konkursämter

Wer kann bei Konkursdelikten Partei sein? (2)

- Konkursgläubiger sind durch Straftat unmittelbar *verletzt*, nicht aber unmittelbar *geschädigt* (Reflexschaden).
- Notw. Streitgenossenschaft (260 SchKG)

Konkursgläubiger → nicht Zivilkläger

(Ausnahme: Art. 260 SchKG)

Parallele Wirtschaftsverfahren

Betreibungs- und Konkursämter

Wer kann bei Konkursdelikten Partei sein? (3)

Das heisst:

- **Konkursgläubiger:** nur Strafkläger
(Ausnahme: Art. 260 SchKG)
 - **Konkursverwaltung:** nur Zivilklägerin
- umstritten!

Parallele Wirtschaftsverfahren

Eidg. u. kant. Steuerverwaltungen

Ende